



**holzbau schweiz
sektion bern**

Statuten 2021

Leitgedanke

- Wir wollen nach dem Grundsatz der freien Marktwirtschaft die ideellen, wirtschaftlichen und sozialen Brancheninteressen allseitig vertreten,
- einen umfassenden Zusammenschluss der in der Zimmerei- und Holzbaubranche tätigen Unternehmungen erreichen und ein kollegiales Verhältnis innerhalb der Branche pflegen.

A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Holzbau Schweiz Sektion Bern besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Sektion ist gleich dem Sitz ihrer Geschäftsstelle.

Art. 1.1 Räumliche Abgrenzung

Das Sektionsgebiet mit seinen Mitgliedern Holzbau Schweiz Sektion Bern grenzt sich mit folgenden Verwaltungskreisen von anderen Sektionen ab:

Bern Mittelland, Biel/Bienne, Emmental, Ob- und Nidwalden, Seeland

Art. 2 Zweck

Die Sektion

- a) wahrt die gemeinsamen Interessen der Zimmerei- und Holzbaubranche gegenüber Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit;
- b) fördert die unternehmerische und bauliche Qualität der Zimmerei- und Holzbaubranche;
- c) unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und Beratungen aller Art;
- d) vertritt die Mitglieder gegenüber den lokalen oder regionalen Sozialpartnern;
- e) fördert die Aus- und Weiterbildung in der Branche und sorgt für die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen usw.;
- f) stellt den Informationsfluss unter ihren Mitgliedern und zu Holzbau Schweiz sicher und nutzt das Erscheinungsbild (CI) von Holzbau Schweiz;
- g) unterstützt die Kollegialität unter den Mitgliedern.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder richtet sich in erster Linie nach Art. 4 der Statuten von Holzbau Schweiz (vgl. Auszug im Anhang). Die Aufnahme in Holzbau Schweiz geschieht durch ein schriftliches Beitritts-gesuch bei der Sektion. Über das Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Dieser beantragt im Falle der Annahme des Gesuches die Aufnahme an Holzbau Schweiz.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftes, Löschung der Firma, Austritt oder Ausschluss.

Art. 4 Mitglieder mit besonderem Status

1 **Gaststatus:** Personen und Firmen, welche Interesse an den Zielsetzungen der Sektion haben. Sie werden zu den Generalversammlungen eingeladen und erhalten allgemeine Brancheninformationen. Sie haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte und bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag.

2 **Ehrenmitglieder:** Mitglieder oder Leiter der Mitgliederfirmen, die sich durch ihre Tätigkeit um den Verband verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3 **Freimitglieder:** Mitglieder oder Leiter von Mitgliedfirmen, die nicht mehr beruflich tätig sind, können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

4 **Bedeutung der Ehren- und Freimitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft der Ehren- und Freimitglieder ist eine persönliche Auszeichnung. Die Ehren- und Freimitglieder

- a) haben an der Generalversammlung ein persönliches Stimmrecht;
- b) können mit bestimmten Aufgaben betraut und in Arbeits- oder Projektgruppen gewählt werden;
- c) zahlen keinen Jahresbeitrag;
- d) Ehren- und Freimitglieder der Sektion sind automatisch Freimitglieder von Holzbau Schweiz (Zentralverband).

5 **Fachgruppe:** Wird gebildet aus ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern nach Art. 4 Abs. 1 bis 3, welche in einem separaten Geschäftsreglement ihre Organisation und ihre Aktivitäten geregelt haben. Mit der Genehmigung dieses Reglementes durch den Vorstand von Holzbau Schweiz Sektion Bern ist die Fachgruppe aufgenommen. Allfällige Anpassungen am «Geschäftsreglement Fachgruppe» sind wiederum genehmigen zu lassen.

Art. 5 Rechte und Pflichten

1 **Grundsatz:** Die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Beschlüsse sowie Weisungen und Anordnungen von Holzbau Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich.

2 **Wahrung der Berufsinteressen:** Alle Mitglieder sind gehalten, Wahrnehmungen, welche die Berufsinteressen von Holzbau Schweiz gefährden oder schädigen, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand und die Generalversammlung beschliessen die zur Wahrung der Berufsinteressen notwendigen Massnahmen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

1 **Austritt:** Ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

2 **Ausschluss:** Auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder muss an der nächstfolgenden Generalversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Sektion zuhanden der zuständigen Organe von Holzbau Schweiz abgestimmt werden. Einem Ausschluss müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Ausschlussgründe richten sich nach den Statuten von Holzbau Schweiz und können Nichteinhaltung von Statuten, Reglementen, Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung usw. sein.

C Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung (GV)

1 *Versammlung (physisch):* Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Sektion und findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

2 *Einladung:* Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Zusammentritt durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und der zu behandelnden Traktanden.

3 *Anträge:* Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

4 *Leitung:* Der Präsident¹ bzw. in dessen Verhinderung der Vizepräsident führt die Generalversammlung. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmzähler.

5 *Ablauf:* Die Generalversammlung berät die auf der Traktandenliste angekündigten Geschäfte. Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt sind, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

6 *Abstimmung:* An der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, nur eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

¹ Aus Gründen der Leserlichkeit wird grammatikalisch nur die männliche Form verwendet, die Damen sind darin selbstverständlich immer miteingeschlossen.

7 **Befugnisse:** Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und Kenntnisnahme der Mutationen;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge sowie des Budgets;
- d) Die Wahl:
 1. des Präsidenten;
 2. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 3. von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors;
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes sowie allenfalls besonderer Aktionen;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g) Genehmigung des Geschäftsreglementes und allfällig weiterer Reglemente;
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Verlustigerklärung gemäss Statuten von Holzbau Schweiz;
- i) Änderung der Statuten sowie Auflösung und Liquidation der Sektion
- k) Wahl der Treuhandstelle.

8 **Beschlüsse:** Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist rechtsgültig zu unterzeichnen.

9 **Urabstimmung**

9.1 **Versammlung (schriftlich):** Der Vorstand hat die Möglichkeit die Generalversammlung als oberstes Organ der Sektion auch schriftlich durchzuführen. Für diesen Entscheid braucht es einen 2/3 Vorstandsentscheid.

Wenn der offizielle Termin der Generalversammlung nicht eingehalten werden kann, müssen die Mitglieder 40 Tage vor Urabstimmung über das neue Datum informiert werden.

9.2 **Anträge:** Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Urabstimmung schriftlich einzureichen.

9.3 **Einladung:** Die Einladung zur Urabstimmung hat spätestens 20 Tage vor dem Stichdatum durch den Vorstand/Geschäftsstelle schriftlich zu erfolgen. Unter der Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, Anträgen und der Frist der Stimmabgabe.

9.4 **Ablauf:** Die Geschäftsstelle erstellt die Abstimmungsunterlagen. Die Fristen werden den Mitgliedern in der Einladung dargelegt. Die Abstimmung enthält nur die auf der Traktandenliste angekündigten Geschäfte. Die retournierten Abstimmungsunterlagen müssen unterschrieben und mit Datum versehen sein. Die Eingabe erfolgt per Post oder per Mail an die Geschäftsstelle. Gültig ist die Stimmabgabe, wenn die Abstimmungsunterlagen 2 Tage nach dem Stichdatum eingegangen sind.

9.5 Abstimmung:

An der Urabstimmung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, nur eine Stimme. Die Urabstimmung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der eingegangenen Stimmzettel.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Die Stimmzettel werden bis nach der nächsten Generalversammlung aufbewahrt. Die Mitglieder erhalten spätestens 10 Tage nach dem Abstimmungstermin das Protokoll mit den Resultaten.

9.6 Befugnisse:

Der Urabstimmung stehen die gleichen Befugnisse wie bei der physischen Generalversammlung zu. (siehe Art 8.7)

Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit die Befugnisse für die Urabstimmung reduzieren.

Art. 9 Vorstand**1 Zusammensetzung und Wahl:**

- a) Die Sektion wird von einem von der Generalversammlung gewählten Vorstand von fünf bis neun Mitgliedern, bestehend aus Präsidenten, Vizepräsidenten, und weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter einem Informationsbeauftragten, geleitet. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art der Zeichnung fest.
- b) Als Präsident kann auch eine externe Persönlichkeit (Nichtmitglied) von der GV gewählt werden.

2 Amtsdauer: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwählbarkeit ist zulässig, ist jedoch auf acht Amtsdauern (16 Jahre) beschränkt.

3 Geschäftsführung: Der Vorstand führt unter Leitung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten die Geschäfte der Sektion gemäss Geschäftsreglement und vertritt die Sektion gegen aussen.

4 **Beschlüsse:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ist der Präsident ein externes Mitglied des Vorstandes, so hat der Vizepräsident bei Stimmengleichheit als ordentliches Verbandsmitglied den Stichentscheid.

5 **Geschäftsreglement:** Das von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsreglement enthält u.a. Bestimmungen über Einladung, Führung und Protokollierung von Sitzungen und Versammlungen, der Tätigkeit des Vorstandes und der Führung der Geschäftsstelle.

6 **Geschäftsstelle:** Das Sekretariat des Präsidenten oder eine durch die Generalversammlung bestimmte Stelle amtiert als Geschäftsstelle. Die Aufgaben des Kassiers und des Aktuars können teilweise oder ganz dem Geschäftsstellenleiter übertragen, oder direkt durch den jeweiligen Ressortleiter Finanzen ausgeführt werden. Die Geschäftsstelle wird verpflichtet, mindestens für die Erstellung der Jahresrechnung eine Treuhandstelle zwecks Qualitätssicherung beizuziehen (ohne Berichtserstattung). Die Treuhandstelle ist Mitglied eines anerkannten Berufsverbands. Der Geschäftsstellenleiter muss nicht Mitglied der Sektion sein; er nimmt an den Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil.

7 **Befugnisse:** Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über das Beitrittsgesuch zu Holzbau Schweiz sowie von Holzbau Schweiz geschaffenen Institutionen und den Beitritt zu berufsverwandten Organisationen.
- b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von Holzbau Schweiz, für die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Holzbau (SPBH)
- c) Wahl der Verbandsfunktionäre (z.B. Kursobmann, Kurskommission, dgl.) und Einsetzung von erforderlichen Arbeits- und Projektgruppen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Im Weiteren wird dem Kanton eine Person für den Posten Chefexperten QV vorgeschlagen.
- d) Eingesetzte Delegierte und Funktionäre werden im Jahresbericht des Präsidenten namentlich erwähnt.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

1 **Wahl:** Die zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden für je drei Jahre von der Generalversammlung gewählt (1. + 2. Revisor und Ersatzrevisor). Sie sind einmal wiederwählbar. Der Erstgewählte scheidet jeweils aus und ist zu ersetzen oder für einmal wieder zu wählen. Jedes Jahr rutscht der gewählte Revisor um eine Position nach vorne.

2 **Aufgaben:** Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Verwendung der Mittel, die Jahresrechnung sowie den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Sie erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und beantragen Abnahme oder Rückweisung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

D Finanzielles und Haftung

Art. 11 Beiträge

1 **Jahresbeitrag:** Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderem Status ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet; Ehren- und Freimitglieder zahlen als solche keinen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag dient in erster Linie der Deckung der durch die Vereinszwecke verursachten Ausgaben.

2 **Höhe des Jahresbeitrages:** Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und von der Sektion erhoben. Die statutarischen Bestimmungen von Holzbau Schweiz, Art. 26, sind für die Mitglieder der Sektion verbindlich (vgl. Auszug im Anhang).

Der Jahresbeitrag beträgt:

- a) Für ordentliche Mitglieder einen Grundbeitrag und einen anteilmässigen Beitrag in Promille der für die SUVA massgebenden Lohnsumme eines jeden Mitgliedes, welche im Vorjahr verausgabt wurde.
Das Entgelt für die Bezahlung von Akkordanten und eingemietetem Personal ist in die Lohnsumme mit einzubeziehen (vgl. Art. 26a Statuten Holzbau Schweiz).
- b) Für Mitglieder mit Gaststatus legt der Vorstand einen Pauschalbeitrag fest.
- c) Für ordentliche Mitglieder, welche gleichzeitig einer Fachgruppe von Holzbau Schweiz Sektion Bern angehören, kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag vom Vorstand reduziert werden.

3 **Sonderbeiträge:** Die Generalversammlung kann nötigenfalls befristete Sonderbeiträge beschliessen.

4 **Rechnungsjahr:** Das Rechnungsjahr der Sektion entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Haftung, Ansprüche und Pflichten ausscheidender Mitglieder

1 **Haftung des Vereinsvermögens:** Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

2 **Ansprüche und Pflichten ausscheidender Mitglieder:** Aus der Sektion ausscheidende Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gegenüber der Sektion bleiben sie für alle finanziellen Verpflichtungen nach Massgabe der vorliegenden Statuten, der Statuten von Holzbau Schweiz und der darauf gestützten Reglemente und Beschlüsse bis zum Ablauf des Austrittsjahres haftbar.

E Schlussbestimmungen

Art. 13 Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation

1 **Revision:** Total- oder Teilrevisionen der Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind von der Zentralleitung von Holzbau Schweiz zu genehmigen.

2 **Auflösung:** Für die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Sektion bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

3 **Liquidation:** Die Auflösung der Sektion ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

4 **Vereinsvermögen:** Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zuhanden einer dem gleichen Zweck dienenden Berufsorganisation Holzbau Schweiz zur Verwaltung übergeben. Wird innert zehn Jahren nach rechtsgültiger Auflösung keine neue derartige Organisation gegründet, fällt das Vermögen an Holzbau Schweiz.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24.06.2021 genehmigt. Sie treten per 01....04.2021 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Zentralleitung von Holzbau Schweiz in Kraft.

holzbau schweiz | sektion bern

Peter Haudenschild
Präsident

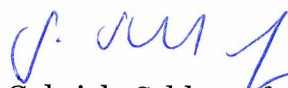


Theo Schmid
Vizepräsident

Genehmigt von der Zentralleitung von Holzbau Schweiz am 28.03.2021



Hansjörg Steiner
Zentralpräsident



Gabriela Schlumpf
Geschäftsführerin

ANHANG: AUSZUG AUS DEN STATUTEN VON HOLZBAU SCHWEIZ (Ausgabe 2012)**Art. 4 Ordentliche Mitglieder**

1 Grundsatz: Als Mitgliedfirmen können Holzbau Schweiz Unternehmungen der Holzbau-Branche sowie gemischte Betriebe angehören, welche unter Vorbehalt von Art. 11 zu Sektionen oder Art. 12 zu Fachgruppen zusammengeschlossen sind.

2 Voraussetzungen: Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute ausweisen und als solche anerkannt werden. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine mindestens zweijährige seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen. Wird die Unternehmung von einem diplomierten Holzbau-Meister, Holzbau-Ingenieur oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung geleitet, kann diese Frist angemessen verkürzt oder es kann von ihr abgesehen werden.

3 Rechtlich selbstständige Zweigniederlassungen oder Unternehmungen: Rechtlich selbstständige Zweigniederlassungen von Mitgliedfirmen und rechtlich selbstständige Unternehmungen, welche durch finanzielle Beteiligung mit einer Mitgliedfirma verbunden sind, sind gehalten, dem Holzbau Schweiz bzw. seinen massgeblichen Sektionen und Fachgruppen beizutreten und sich demzufolge um die entsprechende Mitgliedschaft zu bewerben.

4 Privileg des Geschäftsnachfolgers: Der Geschäftsnachfolger einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach rechtsgültiger Übernahme des Geschäfts um die Aufnahme in den Holzbau Schweiz und wird dem Gesuch entsprochen, erfährt die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

5 Berufsförderung: Jedes ordentliche Mitglied von Holzbau Schweiz ist zugleich Mitglied des Vereins Berufsförderung Holzbau Schweiz, basierend auf den Statuten der Berufsförderung Holzbau Schweiz.

Art. 26 Beiträge und Rechnungsjahr

1 Jahresbeitrag: Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderem Status ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser besteht aus einem Grundbeitrag sowie einem lohnsummenabhängigen Leistungsbeitrag. Ehren- und Freimitglieder zahlen als solche keine Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag dient in erster Linie der Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.

2 Höhe des Jahresbeitrages: Die Delegiertenversammlung legt jährlich den von jedem Mitglied zu leistenden Grundbeitrag sowie den Promilleansatz fest. Sie kann für höhere Lohnsummen eine Rabattskala vorsehen.

3 Sonderbeiträge: Die von der Delegiertenversammlung zusätzlich beschlossenen allfälligen Sonderbeiträge (Art. 18) werden gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag verrechnet.

4 Rechnungsjahr: Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

holzbauschweiz 

Holzbau Schweiz | Sektion Bern
Bernstrasse 32
3250 Lyss

Telefon 032 588 20 15
Telefax 032 588 20 19
info@hssb.ch